Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Februar 2022
(OR. en)

6426/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0392(NLE)

SCH-EVAL 21
DATAPROTECT 42
COMIX 87

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Februar 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5893/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Polen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Polen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Polen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen[1], insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 wurde 2019 eine Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Polen durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021)9100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

(2) Angesichts der Evaluierungsergebnisse ist es angebracht, Polen bestimmte Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu empfehlen.

[1] ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählt insbesondere, dass der nationale Rechtsrahmen es dem Präsidenten der polnischen Datenschutzbehörde ermöglicht, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirats unabhängig zu ernennen, dass sich die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Datenschutzbehörde einer öffentlichen Anhörung im Parlament unterziehen müssen, die auch über den amtlichen Kanal des Parlaments im Internet übertragen wird, dass häufig Kontrollen in Bezug auf die externen Dienstleister unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und häufig Kontrollen der Konsulate vorgenommen werden, dass der Aus- und Weiterbildung des Personals ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, unter anderem im Bereich Datenschutz für die Endnutzer des nationalen Teils des Schengener Informationssystems (N.SIS) und die Mitarbeiter des SIRENE-Büros, und dass in den Gebäuden der beiden Rechenzentren, in denen das N.SIS und das nationale Visa-Informationssystem (N.VIS) untergebracht sind, Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

(4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) und das Schengener Informationssystem (SIS) zukommt, sollten die in diesem Beschluss festgelegten Empfehlungen 11, 12, 13, 20, 21 und 22 vorrangig umgesetzt werden.

(5) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte dieser Beschluss dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden und sollte Polen innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieses Beschlusses einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, ausarbeiten und der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Polen sollte

Rechtsvorschriften

1. soweit dies relevant ist, ausdrücklich klarstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.VIS und im N.SIS anwendbar ist;

Datenschutzbehörde

2. sicherstellen, dass durch Artikel 174 des Datenschutzgesetzes von 2018 und Artikel 106 des Gesetzes über den Datenschutz bei der Strafverfolgung von 2018, in denen die Obergrenze für die Ausgaben in einem bestimmten Jahr festgelegt ist, der Haushalt der polnischen Datenschutzbehörde nicht auf einen Betrag begrenzt wird, der unter dem im Staatshaushalt für das betreffende Jahr vorgesehenen Betrag liegt;

3. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde ihre zahlreichen Inspektionen des N.SIS II besser plant und organisiert, damit gewährleistet ist, dass alle Verarbeitungsvorgänge im N.SIS II und alle zuständigen Stellen erfasst werden und dass die Inspektionen zu einer umfassenden Überprüfung des N.SIS II nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 führen;

4. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde eine umfassende Inspektion des N.VIS durchführt, um ihre Aufgaben nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in vollem Umfang zu erfüllen;

Rechte betroffener Personen

5. sicherstellen, dass die Statistiken der Datenschutzbehörde zur Ausübung der Rechte betroffener Personen verbessert und aufgeschlüsselt werden nach Beschwerden und Anträgen, dem System, auf das sie sich beziehen (SIS oder VIS), sowie Gegenstand und Art des Antrags (Berichtigung, Löschung, Auskunft);

6. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche bei der Bereitstellung von Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf VIS-Daten einen proaktiveren Ansatz verfolgt;

7. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS und im VIS Verantwortliche (die nationale polnische Polizei – Zentrale technische Behörde für das nationale IT-System) Standardformulare für Anträge auf Ausübung von Rechten betroffener Personen veröffentlicht;

Visa-Informationssystem

8. sicherstellen, dass die Aufzeichnungen über den Zugriff auf das VIS auch Informationen über die Begründung für den betreffenden Zugriff enthalten;

9. die Liste der Behörden mit Zugriff auf das VIS und ihre Rechte für den Zugriff auf VIS-Daten mit Blick auf ihre Zuständigkeiten und die Verwendung dieser Daten in der Praxis erneut prüfen;

10. angesichts der Vielzahl der für die Verarbeitung von Daten im VIS Verantwortlichen, die in den nationalen Rechtsvorschriften und Vertragsbestimmungen benannt wurden, und der Vielzahl der beteiligten Akteure die Beziehungen zwischen den an der Visumerteilung beteiligten Behörden und den die VIS-Daten verarbeitenden Behörden sowie die Zuständigkeiten dieser Behörden für die Datenverarbeitung klarer regeln;

11. zur vollumfänglichen Nutzung der gespeicherten Protokolldateien sicherstellen, dass die VIS-Protokolldateien zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle regelmäßig analysiert werden;

12. einen VIS-Sicherheitsplan festlegen, der die physische Sicherheit des zweiten Datenstandorts sowie andere Aspekte der IT-Sicherheit des nationalen IT-Systems einschließlich des N.VIS abdeckt;

13. die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle in den mit dem VIS zusammenhängenden Anwendungen (insbesondere „Pobyt“ und „ZSE 6“) mit den Fristen des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und des Artikels 16 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates in Einklang bringen;

Schengener Informationssystem II

14. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung im N.SIS II Verantwortliche ein zentrales Nutzerverwaltungssystem einrichtet, das eine wirksame Eigenkontrolle ermöglicht, ohne dass bei den Einrichtungen, die Endnutzer des N.SIS II sind, Protokolle eingesehen werden müssen;

15. zur vollumfänglichen Nutzung der gespeicherten Protokolldateien sicherstellen, dass die SIS-Protokolldateien zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle regelmäßig analysiert werden;

16. die automatische Meldung von IT-Sicherheitsereignissen und Eigenkontrollen des für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen sicherstellen, um die Sicherheit weiter zu verbessern;

17. sicherstellen, dass als Teil der technischen Maßnahmen auch die Verwendung von USB-Geräten oder -Sticks unterbunden wird, indem alle USB-Anschlüsse der SIS-Workstations gesperrt werden;

18. erwägen, dass der Datenschutzbeauftragte des Innenministeriums proaktiv und regelmäßig in die Überwachung der Verarbeitung von SIS- und VIS-Daten durch Kontrolle der Prüfprotokolle einbezogen wird;

19. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS Verantwortliche der Datenschutzbehörde die Personalprofile aller Behörden mit Zugriff auf das SIS zur Verfügung stellt;

20. die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle in den Anwendungen mit Zugriff auf das SIS mit Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 12 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Einklang bringen;

21. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS Verantwortliche nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 10 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates einen SIS-Sicherheitsplan festlegt;

22. sicherstellen, dass das breite Spektrum der Einrichtungen mit Zugriff auf SIS-II-Daten überprüft wird, damit gewährleistet ist, dass nur Einrichtungen, die den Zugang im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten und praktischen Bedürfnisse benötigen, auf die Daten zugreifen können;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

23. sicherstellen, dass auf den Websites der Datenschutzbehörde und der Polizei Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf VIS-Daten bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident